

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

vom 28. Juni 2013, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 178, S.109 vom 28.6.2013, geändert am 13. November 2014 Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 329, S.23 vom 14.11.2014, geändert durch Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 96, S.26 vom 12.4.2016 und zuletzt geändert durch Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 188, S.28 vom 13.7.2016

Anhänge und Begründung

Änderung von Anhang IV durch Durchführungsverordnung (EU) 2016/561 vom 11. April 2016 zur der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 hinsichtlich des Musters der Tiergesundheitsbescheinigung für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat

Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 96, S.26 vom 12.4.2016

Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung (s.o.) geändert. Während eines Übergangszeitraums bis zum 31. Dezember 2016 dürfen die Mitgliedstaaten die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat zulassen, wenn diesen eine Tiergesundheitsbescheinigung beigelegt ist, die spätestens am 31. August 2016 gemäß dem Muster in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 in der Fassung vor Einführung der mit dieser Verordnung festgelegten Änderungen ausgestellt wurde. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie gilt ab dem 1. September 2016.

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 16, S.70 vom 21.1.2014

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 59, S.47 vom 28.2.2014

Auf Seite 118 wird die Rubrik „Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises“, auf Seite 119 die Rubrik „Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises“, auf Seite 121 die Rubrik „V. TOLLWUTIMPFUNG“, auf Seite 122 die Rubrik „VI. Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern“, auf Seite 135 die Rubrik „VI. TEST ZUR TITRIERUNG VON ANTIKÖRPERN“ und auf Seite 135 die Rubrik „VI. TEST ZUR TITRIERUNG VON ANTIKÖRPERN“ des Heimtierausweises korrigiert.

Artikel 1

Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen gemäß den Artikeln 7, 11 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

(1) Die Erklärungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 müssen dem in Anhang I Teil 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten Format und Layout entsprechen und die in Teil 3 des genannten Anhangs vorgeschriebenen Sprachanforderungen erfüllen.

(2) Die Erklärung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 muss dem in Anhang I Teil 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Format und Layout entsprechen und die in Teil 3 des genannten Anhangs vorgeschriebenen Sprachanforderungen erfüllen.

Artikel 2

Listen der Gebiete und Drittländer gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

(1) Die Liste der Gebiete und Drittländer gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ist in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung festgelegt.

(2) Die Liste der Gebiete und Drittländer gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ist in Anhang II Teil 2 der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 3

Musterausweis für die Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken

(1) [Der Ausweis gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013 muss dem in Anhang III Teil 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten Muster entsprechen und die in Teil 2 des genannten Anhangs vorgeschriebenen zusätzlichen Anforderungen erfüllen.](#)

(2) Abweichend von Absatz 1 müssen gemäß Artikel 27 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 solche Ausweise, die in einem der in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung gelisteten Gebiete oder Drittländer ausgestellt werden, dem Muster in Anhang III Teil 3 der vorliegenden Verordnung entsprechen und die zusätzlichen Anforderungen gemäß Teil 4 des genannten Anhangs erfüllen.

Artikel 4

Tiergesundheitsbescheinigung für die Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken in die Union

Die Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 muss

- a) dem Muster in Anhang IV Teil 1 der vorliegenden Verordnung entsprechen;
- b) vollständig ausgefüllt und gemäß den Erläuterungen in Teil 2 des genannten Anhangs ausgestellt sein;
- c) durch die schriftliche Erklärung gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ergänzt sein, die dem Muster in Teil 3 Abschnitt A des genannten Anhangs entspricht und die zusätzlichen Anforderungen in Teil 3 Abschnitt B des genannten Anhangs erfüllt.

Artikel 5

Aufhebungen

Die Entscheidungen 2003/803/EG, 2004/839/EG und 2005/91/EG werden aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 29. Dezember 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang I bis IV

Anhang I. Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen

Berichtigung (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 16, S.70 vom 21.1.2014):

Auf Seite 144, in Anhang IV, Teil I, Nummer II.1:

anstatt: „Durch die beiliegende und durch entsprechende Nachweise ⁽³⁾ belegte Erklärung ⁽²⁾ des Besitzers oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, wird bestätigt, dass die in Feld I.28 bezeichneten Tiere vom Besitzer oder von der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, für höchstens fünf Tage mitgeführt werden und nicht Gegenstand einer Verbringung sind, die auf den Verkauf oder eine Übereignung der Tiere abzielt, und die Tiere bleiben während der Verbringung zu anderen als Handelszwecken in der Verantwortung ...“

muss es heißen: „Durch die beiliegende und durch entsprechende Nachweise ⁽³⁾ belegte Erklärung ⁽²⁾ des Besitzers oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, wird bestätigt, dass die in Feld I.28 bezeichneten Tiere vom Besitzer oder von der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, in einem Zeitraum von höchstens fünf Tagen vor oder nach dessen/ihrer Reise mitgeführt werden, nicht Gegenstand einer Verbringung sind, die auf den Verkauf oder eine Übereignung der Tiere abzielt, und während der Verbringung zu anderen als Handelszwecken in der Verantwortung bleiben ...“;

auf Seite 148, in Anhang IV, Teil 3, Abschnitt A:

anstatt: „... erkläre hiermit, dass die nachstehend genannten Heimtiere nicht Gegenstand einer Verbringung sind, die auf den Verkauf oder eine Übereignung der Tiere abzielt, und vom Besitzer oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung zu anderen als Handelszwecken durchzuführen ⁽¹⁾ während seiner/ihrer Reise höchstens fünf Tage lang mitgeführt werden.“

muss es heißen: „... erkläre hiermit, dass die nachstehend genannten Heimtiere nicht Gegenstand einer Verbringung sind, die auf den Verkauf oder eine Übereignung der Tiere abzielt, und vom Besitzer oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung zu anderen als Handelszwecken durchzuführen ⁽¹⁾, in einem Zeitraum von höchstens fünf Tagen vor oder nach dessen/ihrer Reise mitgeführt werden.“

Anhang II. Liste der Gebiete und Drittländer gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

TEIL 1

Liste der Gebiete und Drittländer gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

ISO-Code	Gebiet oder Drittland
AD	Andorra
CH	Schweiz
FO	Färöer
GI	Gibraltar
GL	Grönland
IS	Island
LI	Liechtenstein
MC	Monaco

NO	Norwegen
SM	San Marino
VA	Staat Vatikanstadt

TEIL 2

Liste der Gebiete und Drittländer gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

ISO-Code	Gebiet oder Drittland	Erfasste Gebiete
AC	Ascension	
AE	Vereinigte Arabische Emirate	
AG	Antigua und Barbuda	
AR	Argentinien	
AU	Australien	
AW	Aruba	
BA	Bosnien und Herzegowina	
BB	Barbados	
BH	Bahrain	
BM	Bermuda	
BQ	Bonaire, St. Eustatius und Saba (die Karibischen Niederlande)	
BY	Weißrussland	
CA	Kanada	
CL	Chile	
CW	Curaçao	
FJ	Fidschi	
FK	Falklandinseln	
HK	Hongkong	
JM	Jamaika	
JP	Japan	
KN	St. Kitts und Nevis	
KY	Kaimaninseln	
LC	St. Lucia	
MS	Montserrat	
MK	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	
MU	Mauritius	
MX	Mexiko	
MY	Malaysia	
NC	Neukaledonien	
NZ	Neuseeland	

PF	Französisch-Polynesien	
PM	St. Pierre und Miquelon	
RU	Russland	
SG	Singapur	
SH	St. Helena	
SX	Sint Maarten	
TT	Trinidad und Tobago	
TW	Taiwan	
US	Vereinigte Staaten von Amerika	AS — Amerikanisch-Samoa GU — Guam MP — Nördliche Marianen PR — Puerto Rico VI — Amerikanische Jungferninseln
VC	St. Vincent und die Grenadinen	
VG	Britische Jungferninseln	
VU	Vanuatu	
WF	Wallis und Futuna	

Anhang III. Musterausweise für die Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken

Anhang IV. Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für die Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr.576/2013

geändert durch:

[Anderung von Anhang IV](#) durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/561 vom 11. April 2016 zur der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 hinsichtlich des Musters der Tiergesundheitsbescheinigung für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat

Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 96, S.26 vom 12.4.2016

und durch die Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom **28. Juni 2013** (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 188, S.28 vom 13.7.2016)

Seite 144, Anhang IV Teil 1, Teil 2 der Bescheinigung, erste Alternative der Nummer II.3, einleitender Satz:

Anstatt:

„Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere sind jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, durchgeführt gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 (4), sind mindestens 21 Tage vergangen, und“

muss es heißen:

„Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere sind jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, durchgeführt gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 (4), sind nicht mindestens 21 Tage vergangen, und“